

Marion Stein und Michael Bauer  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Vorab per Fax

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

14.09.2018

In Sachen S [REDACTED] ././ Stein, M. und Bauer, M.

teilen wir im Nachgang zu unserem Schriftsatz vom 06.09.2018 aufgrund der Verfügung vom 05.09.2018 (die uns einen Tag nach Auslaufen der in Ziffer III. des Beweisbeschlusses vom 10.08.2018 gesetzten Frist zugegangen ist) nun noch folgendes mit:

In der Verfügung vom 04.04.2013 (Bl. 89/90 d. A.) wurde vermerkt: „Eine Entscheidung über den PKH Antrag wird derzeit noch zurückgestellt, bis ggf. eine weitere Substantiierung der Widerklage erfolgt.“ Dies bedeutet, dass die Widerklage vom 07.03.2013 (Bl. 73/76. d. A.) mitsamt dem darin enthaltenen Beweisantrag unzureichend substantiiert und demzufolge einer Beweiserhebung nicht zugänglich ist. Da die Beweisfrage des Beweisbeschlusses vom 10.08.2018 laut Verfügung vom 05.09.2018 auf dem „Schriftsatz der Beklagtenpartei vom 07.03.2013 Bl. 73-76 d.A.“ und somit auf einem unzureichend substantiierten Beweisantrag basiert, **beantragen** wir (ergänzend zu unserem Antrag vom 06.09.2018 auf Abladung des Prof. Dr. Stetter), dass der Beweisbeschluss vom 10.08.2018 aufgehoben wird.

Sofern die Formulierung in der Verfügung vom 05.09.2018, dass wir die „Beweislast für die Mangelhaftigkeit der streitgegenständlichen Mieträumlichkeiten“ tragen, dahingehend zu verstehen sein sollte, dass RiAG Kolper die Mangelhaftigkeit der Mietsache als noch nicht hinreichend erwiesen ansieht, erinnern wir daran, dass das Gericht mit Beweisbeschluss vom 07.11.2013 (Bl. 345/348 d. A.) bereits Beweis zu einem Mangelfolgeschaden erhoben hat. **Diese Beweiserhebung zu einem Mangelfolgeschaden setzt voraus, dass die Mietsache mangelhaft war** (was ohnehin aufgrund der am 08.10.2010, 12.10.2010 sowie 23.08.2011 ermittelten Messwerte als hinreichend erwiesen anzusehen ist).

Da sich die Klägerin bereits im Herbst 2010 mit ihrer gesetzlichen Pflicht zur Beseitigung des Mangels schuldhaft in Verzug befunden hat (und demnach das Beantworten der Frage, ob die Höhe der am 23.08.2011 nachgewiesenen Raumluftbelastung mit Naphthalin, wie vom Vorgutachter gemeint, auf das Nicht-Bewohnen des Mietobjekts zurückzuführen sei, oder, wie unter anderem den Ausführungen des im hiesigen Verfahren gerichtlich beauftragten Sachverständigen zu entnehmen ist, durch den Einbau dichter Fenster bedingt war, rechtlich

belanglos ist), **beantragen** wir, wie schon am 19.07.2018 und 06.09.2018, dass das Gericht seiner Prozessförderungspflicht nachkommt indem es ein Grund- und Teilurteil oder (falls sich tatsächlich begründen lässt, dass der Darlegungs- und Beweislast zum Vorhandensein eines erheblichen, bauseits bedingten Mangels nicht hinreichend nachgekommen worden sei) ein Endurteil nach Aktenlage erlässt.

Michael Bauer

Marion Stein